

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2013

Vorlagen-Nr. 13-F-08-0065

Umsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der Antragstellung (SGB II und SGB XII) - hier: Vorlage von Kontoauszügen - Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 21.8.2013 -

Das Amt für soziale Arbeit verlangt von Erstantragsteller_innen im SGB II und Erst- und Weiterbewilligungsantragsteller_innen im SGB XII die Abgabe von Kopien der Kontoauszüge der letzten drei Monate. Es wird zudem explizit betont, dass nichts geschwärzt werden dürfe.

Der Ausschuss möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird gebeten sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter_innen in den genannten Rechtsgebieten umgehend mit der Rechtslage vertraut gemacht werden und Betroffene über ihre Rechte seitens der Behörde zutreffend aufgeklärt werden:
 - a) Es besteht lediglich das Recht auf Einsicht der Kontoauszüge - eine Speicherung dieser persönlichen Daten ist nicht vorgesehen.
 - b) Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro dürfen geschwärzt werden, nur der Betrag selbst muss sichtbar bleiben.
 - c) Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die „rassische“ und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden.
- 2) Bei den Betroffenen ist nachzufragen, ob die fälschlicherweise und gegen ihren Willen gespeicherten Daten gelöscht werden sollen, oder alternativ alle kopierten Kontoauszüge aus den Akten zu entfernen.
- 3) Die Betroffenen müssen auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Buchungen bereits bei der Anforderung der Kontoauszüge hingewiesen werden. (siehe gemeinsame Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

Beschluss Nr. 0115

Der Antrag ist durch den Bericht von Bürgermeister Goßmann und die anschließende Aussprache erledigt.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2013

Weinerth
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .09.2013

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2013

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister